

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	33 (1936)
Heft:	9
Rubrik:	Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

33. Jahrgang

I. September 1936

Nr. 9

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXXI.

Wenn die Heimshaffung einer Familie gemäß Art. 13, Absatz 2, vom Heimatkanton anerkannt, aber vom Wohnkanton nicht vollzogen wird, wird der ganze Unterstützungsfall außerhalb des Konkordates gestellt, und der Konkordatswohnsitz endigt, wie wenn die Heimshaffung vollzogen worden wäre. Die Regelung des Konkordates greift erst wieder Platz, wenn nach Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit die Karenzfrist von Art. 1 des Konkordates abgelaufen ist. Konkordatspflichten können in einem solchen Fall freiwillig vom Wohnkanton übernommen werden. (Luzern contra Aargau i. S. F. R. von Pf. (Luzern), wohnhaft in M. (Aargau), vom 1. April 1936.)

Begründung:

Bis zu der am 19. März 1935 erfolgten Ehescheidung bildete die Familie F.-R. eine Unterstützungseinheit. Indem Luzern mit Schreiben vom 11. April 1934 die Anwendbarkeit von Art. 13, Absatz 2, des Konkordates anerkannte, wurde der ganze, die Familie betreffende Unterstützungsfall außerhalb des Konkordates gestellt. Damit endigte der Konkordatswohnsitz, wie wenn die Heimshaffung vollzogen worden wäre.

Man könnte allerdings aus Art. 13, Absatz 4, des Konkordates schließen, daß die Konkordatspflicht des Wohnkantons nicht erlösche, wenn es nicht zur Heimshaffung kommt. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß das Konkordat im Falle von Art. 13, Absatz 2, dem Heimatkanton nicht die aus Art. 45, Absatz 3, der Bundesverfassung sich ergebende Möglichkeit entziehen wollte, durch Leistung angemessener Unterstützung der Heimshaffung vorzubeugen. Dem Konkordat liegt nicht etwa daran, daß in diesen Fällen die Heimshaffung dann auch wirklich vollzogen werde, sondern nur daran, daß der Wohnkanton sich der Konkordatspflicht soll entzüglich können. Auch wenn er nicht zur Heimshaffung schreitet, erlischt seine Konkordats-

pflicht, wenn er die Voraussetzungen von Art. 13, Absatz 2, mit Recht geltend macht. Dass er es im vorliegenden Falle mit Recht getan habe, hat Luzern im Schreiben vom 11. April 1934 anerkannt. — Allerdings kann ein solcher Fall später wieder unter die Regelung des Konkordates fallen, dann nämlich, wenn nach Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit die Karenzfrist von Art. 1 des Konkordates abgelaufen ist. Das ist aber im vorliegenden Fall nicht eingetreten, weder bei der Familie als Gesamtheit noch nach deren durch die Ehescheidung bewirkten Trennung in zwei Unterstützungseinheiten.

Für diese letztern stellt sich aber die Frage, ob nicht Konkordatspflichten durch freiwillige Übernahme solcher neuerdings entstanden seien.

Hinsichtlich des Ehemannes F. liegt eine solche Übernahme vor in der Konkordatsanzeige vom 6. Juni 1935. Luzern war berechtigt, diese als bindend zu betrachten, d. h. anzunehmen, der Kanton Aargau übernehme einstweilen die Hälfte der Verpflegungskosten F.'s und der gerichtlich ihm auferlegten Alimente für die Kinder. Daran würde auch der Umstand nichts ändern, dass Aargau diese Erklärung in irrtümlicher Annahme einer Rechtspflicht abgegeben haben mag. Aus der Anzeige war aber deutlich zu ersehen, dass Aargau nur einstweilen gebunden sein wollte und sich erneutes Begehrum um Heimhaftung vorbehielt. Aargau konnte daher von seiner Erklärung zurücktreten. Dieser Rücktritt ist in seinem Beschluss vom 18. Oktober 1935 zu erblicken, da durch ihn der Kanton Luzern erfahren hat, dass Aargau nicht mehr an seine Erklärung gebunden sein wollte. Aargau hat daher nur bis zum 18. Oktober 1935 die Hälfte der Unterstützungskosten für F. und der Alimente zu tragen.

Bis zur Ehescheidung teilten Frau F. und die Kinder den Konkordatswohnsitz F.'s, der, wie schon ausgeführt, mit der Anerkennung des Heimhaftungsfalles durch Luzern beendet wurde. Eine neue Karenzfrist, die vom Datum der Eheauflösung zu berechnen wäre, ist nicht erfüllt worden. Aargau hatte demnach auch der Frau und den Kindern gegenüber keine Konkordatspflichten mehr. Es kann sich wiederum nur fragen, ob es dem Kanton Luzern gegenüber solche freiwillig übernommen habe, indem seine Direktion des Innern die Wohngemeinde Menziken zu konkordatsgemässer Unterstützung verpflichtet erklärte. Diese Verfügung (vom 26. Juni 1935) wurde aber von der Gemeinde durch Beschwerde an den aargauischen Regierungsrat angefochten und von diesem aufgehoben. Damit musste Luzern, das übrigens von der Beschwerde Kenntnis erhielt, rechnen, um so mehr, als tatsächlich keine Konkordatspflicht bestand. In der Verfügung der Direktion des Innern vom 26. Juni 1935 kann unter diesen Umständen nicht eine an den Kanton Luzern gerichtete Erklärung freiwilliger Übernahme einer solchen Pflicht erblickt werden.

Beschluss:

1. Die Kosten der Spitalpflege, die Friz F. im Mai 1935 angetreten hat, und der Alimente für die Kinder, sind von den Kantonen Luzern und Aargau nach Hälften zu tragen, bis zum 18. Oktober 1935.

2. Im übrigen sind die Kosten der Unterstützung der Frau Barbara R. gesch. F. und der beiden Kinder F. ausschliesslich vom Heimatkanton Luzern zu tragen; vorbehalten bleibt die vorübergehende Unterstützungspflicht des Kantons Aargau gemäß Art. 3, Absatz 2, des Konkordates.

LXXII.

Wenn in einer Familie die Ehegatten nicht nur vorübergehend, sondern dauernd örtlich getrennt leben (im vorliegenden Falle der Vater in der Schweiz, die Mutter mit den Kindern in Italien), zerfällt die Einheit in zwei Teile. Die

Mutter bildet mit den Kindern eine Unterst ungseinheit und teilt den Wohnsitz des Mannes nicht mehr, da dieser nach Art. 2, Absatz 1, des Konkordates durch den tats chlichen Aufenthalt bestimmt wird. (Bern contra Baselland i. S. Rudolf L.-P. von R. (Bern), wohnhaft in N.-A. (Baselland), vom 5. Mai 1936.)

Begr ndung:

Das Konkordat behandelt die engere Familie (Mann, Frau und Kinder) als eine Unterst ungseinheit, deren Konkordatsdomizil durch den Aufenthaltsort des Familienhauptes bestimmt wird. Diese Einheit hat aber dauerndes Zusammenleben zur Voraussetzung: sie zerf llt, wenn die Ehegatten nicht blo  vor bergehend  rtlich getrennt leben, in zwei Einheiten, d. h. die Ehefrau teilt dann den Wohnsitz des Mannes nicht mehr und die Kinder, die bei ihr leben, ebenfalls nicht; sie bilden vielmehr mit der Mutter eine Unterst ungseinheit. Das ergibt sich aus der Regel des Art. 2, Absatz 1, des Konkordates, wonach der Wohnsitz durch den tats chlichen Aufenthalt bestimmt wird. — Das Konkordat kennt allerdings den fiktiven Wohnsitz, d. h. es behandelt gelegentlich Personen als an einem Orte wohnend (oder wohnhaft gewesen), wo sie sich tats chlich nicht aufhalten. Ein solcher fiktiver Wohnsitz darf aber nicht leichthin angenommen werden; wo etwas anderes nicht ausdr cklich gesagt oder sicher erkennbar ist, mu  angenommen werden, das Konkordat stelle auf die tats chlichen Wohnverh ltnisse ab. — Da die  rtliche Trennung der Eheleute L. eine dauernde ist, hat nur der Mann seinen Wohnsitz in N.-A., die Ehefrau und die Kinder in O. (Italien). Das Kind Angela k nnte nur zufolge Art. 2, Absatz 3, beim Vater (fiktiven) Wohnsitz haben, was aber nicht in Frage kommt, da es unter der tats chlichen Obsorge der Mutter steht. — Frau L. und die Kinder haben nach dem Konkordat nicht Wohnsitz in einem Konkordatskanton, also nicht Konkordatswohnsitz, d. h. nicht einen, konkordatsgem  e Lastenverteilung herbeif hrenden Wohnsitz; sie fallen nicht unter das Konkordat, und Baselland kann daher nicht zur Kostentragung herangezogen werden. Die Kosten f r die Anstaltsversorgung des Kindes Angela sind somit ausschlie lich vom Heimatkanton Bern zu tragen.

Aus Art. 2, Absatz 2, des Konkordates ergibt sich nichts gegen das vorstehend Gesagte. Gegenstand der Regelung dieses Absatzes ist die Frage der Unrechnung vorehelichen Aufenthaltes. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Familie als Unterst ungseinheit nur bei nicht durch dauernde Trennung unterbrochenem Zusammenleben bestehen kann.

LXXIII.

Der Wohnsitz im Sinne des Konkordats wird begr ndet durch den tats chlichen Aufenthalt, der aber von einer gewissen Dauer, nicht nur vor bergehend sein mu  (Art. 2, Absatz 1). Wenn die zweij hrige Karenzfrist nicht abgelaufen ist, tritt die in Art. 3, Absatz 2, des Konkordats erw hnte Pflicht der alleinigen Unterst ung des Wohnkantons w hrend eines Monats ein. (Basellandschaft contra Aargau i. S. Wilhelmine G. von M. (Baselland), wohnhaft in Z. (Aargau) vom 13. Juli 1936.)

Begr ndung:

Es ist unbestritten, daß im Falle W. G. die in Art. 1, Absatz 1, des Konkordates festgesetzte Bedingung der zweij hrigen sogenannten Karenzfrist nicht erfullt und demnach die Voraussetzung f r die Kostenverteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton gem   Art. 5, bzw. 15, des Konkordates, nicht vorhanden ist. W. G. hat zuerst vom 17. Juli bis Oktober 1934 im Kanton Aargau gewohnt. Da sie selbstst ndig erwerbsf hig war, hatte sie selbstst ndigen Wohnsitz, obwohl sie damals noch

minderjährig war (Art. 2, Absatz 3, des Konkordates). Als sie im Oktober 1934 aus diesem Kanton wegzog, um auswärts eine unbefristete Stelle anzutreten, hat sie den Kanton Aargau im Sinne von Art. 4 des Konkordates „verlassen“, womit ihr Konkordatswohnsitz in diesem Kanton einstweilen endigte, die bereits begonnene Karenzfrist somit unterbrochen wurde.

Es fragt sich, ob W. G., als sie am 24. März 1935 nach dem Kanton Aargau zurückkam, dort Wohnsitz im Sinne des Konkordates begründete, oder ob ihre Anwesenheit nur als eine vorübergehende, nicht wohnsitzbegründende, zu betrachten war. Diese Frage ist nach Art. 2, Absatz 1, des Konkordates zu entscheiden. Das Hauptmerkmal des Konkordatswohnsteiles ist der tatsächliche Aufenthalt; dieser bewirkt die Verbundenheit des Unterstützungsbedürftigen mit dem Wohnkanton, auf Grund deren dem Wohnkanton die Erfüllung der konkordatsgemäßen Beitragspflicht zuzumuten ist. Damit dies der Fall sei, muß der Aufenthalt von einer gewissen Dauer sein; daß er von unbeschränkter Dauer sei, ist jedoch nicht erforderlich. Bloß vorübergehender Aufenthalt begründet hingegen keinen Konkordatswohnsitz.

Gegenüber dem Hauptmerkmal des tatsächlichen Aufenthaltes kommt der polizeilichen Anmeldung, obwohl sie in der angeführten Konkordatsbestimmung an erster Stelle genannt ist, nur die Bedeutung eines äußern Kennzeichens zu. Ist dauernder tatsächlicher Aufenthalt vorhanden, die polizeiliche Anmeldung aber nicht erfolgt, dann besteht gleichwohl Konkordatswohnsitz. Hat sich hingegen der Unterstützungsbedürftige polizeilich angemeldet und seine Schriften hinterlegt, und verläßt er dann den Aufenthaltskanton, ohne sich abzumelden und seine Schriften zurückzuziehen, dann erlischt der Konkordatswohnsitz, obwohl das äußere Kennzeichen der polizeilichen Anmeldung und der damit verbundenen Schriftenhinterlage noch bestehen bleibt, weil eben das Hauptmerkmal des Wohnsitzes, der tatsächliche Aufenthalt, fehlt. In der Regel sind jedoch beim Konkordatswohnsitz das Hauptmerkmal des Aufenthaltes und das äußere Kennzeichen der polizeilichen Anmeldung gleichzeitig vorhanden, und dann kann Beginn und Ende des Wohnsitzes an der polizeilichen An- und Abmeldung erkannt werden. Das Kennzeichen des bloß vorübergehenden, nicht wohnsitzbegründenden Aufenthaltes wird in der Regel darin bestehen, daß die polizeiliche Anmeldung unterbleibt und die Schriften nicht hinterlegt werden; diese bleiben dann anderswo, nämlich an dem wirklichen, ständigen Wohnorte hinterlegt.

W. G. hat vor der Gemeindebehörde von Z. erklärt, sie sei am 24. März 1935 nur zu vorübergehendem Besuchsaufenthalt im Kanton Aargau erschienen, und ihr Aufenthalt sei durch ihre Krankheit in unbeabsichtigter Weise verlängert worden. Ihr tatsächliches Verhalten aber war dieser Erklärung gänzlich entgegengesetzt. W. G. hat gleich zu Beginn ihres damaligen Aufenthaltes in Z. dort ihren Heimatschein hinterlegt, obwohl man ihr erklärte, daß dies bei vorübergehendem Aufenthalt nicht erforderlich sei. Es ist unglaublich, daß sie dies auch dann getan hätte, wenn sie nicht von Anfang an beabsichtigt hätte, für längere Zeit in Z. zu bleiben. Sodann ist zu beachten, daß sie sich erst am 17. Mai 1935 in ärztliche Behandlung begeben mußte, Ende März aber die Familie L. um Unterkunft bloß für acht bis vierzehn Tage ersucht hatte; der Aufenthalt war also schon lange vor dem Eintritt der Pflegebedürftigkeit verlängert worden. Dies alles beweist, daß W. G. schon von Anfang an einen länger dauernden Aufenthalt gedacht hatte. Sie hat wohl die Familie L. ursprünglich nur um Unterkunft für kürzere Zeit gebeten, um nicht abgewiesen zu werden, und sich später vor der Gemeindebehörde nicht in Widerspruch zu ihrer ersten Erklärung setzen wollen. W. G. hat sich in Z. polizeilich angemeldet und sich nachher tatsächlich mehrere Monate lang dort aufgehalten. Sowohl das Hauptmerkmal als

auch das äußere Kennzeichen des Konkordatswohnsißes sind also vorhanden; demnach hatte W. G. im Kanton Aargau Konkordatswohnsiß, als sie sich in Spitalbehandlung begeben mußte.

Da aber die zweijährige Karenzfrist nicht abgelaufen war, trat die konkordatsgemäße Beitragspflicht des Wohnkantons Aargau zwar nicht ein, wohl aber die in Art. 3, Absatz 2, des Konkordates dem Wohnkanton in Präzisierung der außerkonkordatlichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung auferlegte Pflicht, während des ersten Monats die Unterstützung zu seinen alleinigen Lasten zu übernehmen. Da im Falle W. G. die Spitalpflege und die Unterstützungsbedürftigkeit genau einen Monat gedauert hat, ist der Wohnkanton Aargau verpflichtet, diese Kosten zu tragen.

Der Refurs wird gutgeheißen, der Besluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 5. Oktober 1935 aufgehoben und dieser Kanton pflichtig erklärt, die Kosten für die Spitalbehandlung der W. G., jetzigen Frau von W., vom 22. Mai bis 22. Juni 1935, zu tragen.

Schweiz. Mit Zuschrift vom 26. Juni 1936 teilte der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Bundesrate mit, daß er den Austritt des genannten Kantons aus dem interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung auf Ende des laufenden Jahres beschlossen und dieser Besluß die Zustimmung des Kantonsrates erhalten habe. Gleichzeitig erklärte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich zu Unterhandlungen über die Weiterbeteiligung dieses Kantons am Konkordat auf veränderter Grundlage, d. h. nach Revision des Konkordates, bereit. — Gemäß Art. 21, Absatz 2, des Konkordates, kann jeder Vertragskanton unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres von dem Konkordat zurücktreten. Für Unterhandlungen über die Weiterbeteiligung des Kantons Zürich bietet sich bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Revision des Konkordates Gelegenheit.

Bern. Dem Berichte der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern über das Jahr 1935 ist mit bezug auf das Armenwesen zu entnehmen, daß die Zahl der Unterstützungsfälle in besorgniserregender Weise zugenommen hat. Sie betrug 6406 gegen 5932 im Vorjahr. Die Unterstützungen sind von 3043 687 Fr. im Jahre 1934 auf 3232 033 Fr. im Jahre 1935 gestiegen. Am meisten verschlangen die Pflegegelder für Unterstützte in Anstalten: rund 880 000 Fr., sodann die Mietzinse rund 740 000 Fr., die Barunterstützungen rund 553 000 Fr., die Pflegegelder für privat Versorgte rund 300 000 Fr. usw. Die naheliegende Herabsetzung der Unterstützungsansätze wurde geprüft und wenigstens mit bezug auf hohe Mietzinse ein kleiner Abbau durchgeführt. Im Kampf gegen den Unterstützungsmissbrauch hat die Direktion den Lebensmittelgeschäften und Brotlieferanten die Abgabe von Luxusartikeln, wie Süßigkeiten, teure Konserven, alkoholische Getränke, Rauchwaren usw. auf von ihr den Unterstützten verabfolgte Brot- und Spezereigutscheine hin verboten. Bemerkenswert ist die Arbeitsfürsorge der Direktion. Für jugendliche Arbeitslose wurden Lehrkurse und Umschulungskurse in die Landwirtschaft veranstaltet und sie dem freiwilligen Arbeitsdienst zugewiesen. Alle Unterstützten, denen es irgendwie zugemutet werden konnte, wurden nachdrücklich angehalten, Pflanzland von der städtischen Liegenschaftsverwaltung zu pachten und zu bebauen. In Notfällen wird der Pflanzlandpachtzins bezahlt, und es werden Kredite zur Anschaffung von Gartenwerkzeug, Sämereien und Düngmitteln bewilligt. Zur Erklärung der Zunahme der Unterstützungen wird auf das Unwachsen der Arbeitslosigkeit hingewiesen, auf die vielen körperlich und geistig schwachen Elemente, die